



**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am

| Datum                         | Uhrzeit          | Raum                     | Ort  |
|-------------------------------|------------------|--------------------------|--|
| <b>Montag,<br/>17.02.2025</b> | <b>10:00 Uhr</b> | <b>701, Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht Schweinfurt,<br/>Jägersbrunnen 6, 97421 Schweinfurt</b> |

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schweinfurt von Weyer

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u.<br>Lage  | Anschrift     | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|----------------------------|---------------|--------|-------|
| Weyer     | 81/1      | Gebäude- und<br>Freifläche | Erlenstraße 1 | 0,1296 | 1009  |

-

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Freistehendes, zweigeschossiges, unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem DG; Wohnfläche EG/OG/DG insg. 153,04m<sup>2</sup>; Gebäudebaujahr 1948, um 1979 aufgestockt; DG-Ausbau um 1979/1980; mit grenzseitig errichtetem, zweigeschossigem Lagergebäude mit nicht ausgebautem Dachraum; Errichtung um 1948 und mit grenzseitig errichtetem, eingeschossigem, nicht unterkellertem Garagengebäude mit drei PKW-Stellplätzen; Errichtung um 2000;

**Verkehrswert:** 295.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.12.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.